

**Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2012 im Fall Comp/M.6497 Hutchison 3G Austria / Orange Austria – Übersicht über die Verpflichtungen von Hutchison 3G Austria Holdings GmbH gegenüber der Europäischen Kommission**

Hutchison 3G Austria Holdings GmbH (**H3G**) hat der Europäischen Kommission (**Kommission**) Zusagen gemacht, um es der Kommission zu ermöglichen, die Übernahme von Orange Austria durch H3G unter der EU-Fusionskontrollverordnung freizugeben.

Diese Zusagen umfassen drei Teile:

- (i) die Verpflichtung Wholesale MVNO-Zugang zur Verfügung zu stellen (die MVNO-Netzzugangsverpflichtung – Abschnitt B des Verpflichtungskatalogs),
- (ii) die Verpflichtung eine MVNO-Vereinbarung mit einem MVNO unter Zustimmung der Kommission abzuschließen (Upfront MVNO – Abschnitt C des Verpflichtungskatalogs) und
- (iii) die Verpflichtung 2x10 MHz im 2.6 GHz-Frequenzband zu veräußern (Spektrumveräußerungsverpflichtung – Abschnitt D des Verpflichtungskatalogs).

Verweise auf H3G schließen – wo anwendbar – auch die Hutchison 3G Austria GmbH mit ein.

**Spektrumveräußerungsverpflichtung**

- H3G hat sich dazu verpflichtet, 2x10 MHz zusammenhängendes Spektrum im 2.6 GHz Band (Veräußerungsspektrum) an den Erwerber des Spektrums von 2x10 MHz im 800 MHz-Band, das von der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) in Österreich in der im dritten Quartal 2013 stattfindenden Multiband-Auktion , für einen neu in den Markt eintretenden Mobilfunkbetreiber reserviert wird ("Auktionsspektrum"), zu veräußern. Falls das Auktionsspektrum nicht erworben wird oder falls der Erwerber nicht auch das Veräußerungsspektrum erwerben möchte, ist H3G nicht dazu verpflichtet, das Veräußerungsspektrum zu veräußern und darf es weiterhin nutzen.
- Das Veräußerungsspektrum bringt die Verpflichtung für den Erwerber mit sich, das Netz innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, der von der TKK – Weblink bestimmt wird [<https://www.rtr.at/en/rtr/OrganeTKK>], in einem Versorgungsbereich zu erbringen, der dem für das 2.6 GHz Band verlangten Mindestversorgungsbereich entspricht.
- H3G wird das Veräußerungsspektrum ohne Mindestpreis zum Verkauf anbieten, ist jedoch nicht verpflichtet das Veräußerungsspektrum zu einem Preis von weniger als null zu veräußern. Der Erwerber des Veräußerungsspektrums und der Kaufvertrag müssen von der Kommission unter der Berücksichtigung von spezifischen Kriterien genehmigt werden, u.a. dem Kriterium, dass der Käufer von allen bestehenden MNOs in Österreich unabhängig sein muss. Falls der Erwerber zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt die Kriterien nicht mehr erfüllt, hat H3G das Recht, das Veräußerungsspektrum vorbehaltlich der Genehmigung gemäß den relevanten gesetzlichen Bestimmungen in Österreich und/oder der EU zum gleichen Preis zurückzukaufen.

- Die RTR hat bekanntgegeben, dass sie insgesamt 28 Blöcke zu je 2x5 MHz in drei Frequenzbereichen (800/900/1800 MHz) versteigern wird, wobei sie Auktionsspektrum für einen neu in den Markt eintretenden Mobilfunkbetreiber reserviert. Zusätzliche Informationen zu der Auktion, dem reservierten Spektrum, dem Lizenzzeitraum, den Versorgungsverpflichtungen und anderen Bedingungen sind auf der Webseite der RTR verfügbar. [<http://www.rtr.at>]
- Um Markteintritt zu unterstützen hat sich H3G dazu verpflichtet, dem Erwerber des Auktionsspektrums und des Veräußerungsspektrums folgendes anzubieten: (i) nationales Roaming im Netz von H3G für 6 Jahre auf Basis der gleichen Entgelte und den substantiell gleichen Bedingungen wie im Referenzangebot für MVNO Wholesale-Zugang (siehe unten), wobei es dem Erwerber freisteht, eine Vereinbarung für nationales Roaming mit anderen bestehenden MNOs abzuschließen (für nähere Informationen hierzu siehe die Webseite der RTR [<http://www.rtr.at>]), (ii) bevorzugte Mitbenutzung von H3Gs bestehenden Funkstandorten zu üblichen Marktbedingungen, soweit dies technisch möglich ist und vorbehaltlich der Zulässigkeit in den relevanten Mietverträge, wobei es dem Erwerber freisteht, die Mitbenutzung von Funkstandorten mit anderen bestehenden MNOs gemäß der allgemeinen gesetzlichen Regelungen in Österreich zu vereinbaren. H3G hat sich dazu verpflichtet, ab dem 1. September 2013 mindestens 2000 Funkstandorte zur möglichen Veräußerung zu üblichen Marktbedingungen anzubieten.

### **MVNO-Netzzugangspflichtung**

- H3G hat sich dazu verpflichtet, Wholesale-MVNO-Zugang zu ihrem Mobilfunknetz für bis zu 30% seiner Kapazität und für bis zu 16 von anderen MNOs in Österreich unabhängigen MVNOs zur gewähren.
- Interessierte MVNOs können detaillierte Informationen und Bedingungen dem Referenzangebots [<https://www.drei.at/media/common/pdf/info/wholesale/2012h3greferencioffer.pdf>] entnehmen. Eine kurze Zusammenfassung findet sich weiter unten. Die nötigen Schritte, um einen Antrag auf Wholesale-Zugang zu stellen, werden in einer entsprechenden Richtlinie ("Guiding Principles") beschrieben, die auf den Webseiten von H3G, dem Überwachungstreuhänder ("Monitoring Trustee") und der RTR veröffentlicht wird.
- **An einem Wholesale-Zugang interessierte MVNOs werden darauf hingewiesen, dass sie einen Antrag stellen und eine MVNO-Vereinbarung mit H3G abschließen müssen, bevor die MVNO-Netzzugangspflichtung endet.** Die Verpflichtung endet mit dem zuerst eintretenden Zeitpunkt, an dem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (i) der Zeitpunkt, zu dem H3G das Veräußerungsspektrum an den Erwerber übertragen hat und das Auktionsspektrum an den Erwerber übertragen worden ist; (ii) der Zeitpunkt, zu welchem ein neuer MNO in den Markt eintritt; (iii) 10 Jahre ab dem 11. November 2012. H3G wird auch nach diesem Zeitpunkt die Verpflichtungen aus allen bestehenden MVNO-Vereinbarungen erfüllen, die H3G vor dem Ende der MVNO-Netzzugangspflichtung abgeschlossen hat.

- Das Referenzangebot beinhaltet insbesondere die folgenden Bedingungen:
  1. H3G bietet Wholesale-Zugang zu ihrem Mobilfunknetz für abgehenden und ankommenden leitungsvermittelten Verkehr, SMS und paketvermittelte Datendienste (einschließlich MMS) für MVNO-Kunden.
  2. H3G bietet (i) Wholesale-Zugang zu ihrem Mobilfunknetz für das Anbieten von Mehrwertdiensten für MVNO-Kunden; (ii) Standortinformation für Notrufe und real-time CDRs für Überwachungen bezüglich MVNO-Kunden; und (iii) eine Kopie von H3Gs MNP-Datenbank zum Zeitpunkt des MVNO-Vertragsschlusses.
  3. H3G wird angemessene Anfragen für zusätzliche Dienste berücksichtigen, worüber separater Verhandlungen über die Bedingungen (einschließlich der Entgelte) zu führen sind.
  4. Die Wholesale-Zugangsdienste werden mit jener Technologie zur Verfügung gestellt, die auch H3G einsetzt, um für ihre Kunden Dienstleistungen zu erbringen. Dies umfasst, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Markteinführung der Technologie durch H3G, auch zukünftige Entwicklungen im Bereich der Mobilfunktechnologie.
  5. H3G bietet differenzierte Preismodelle zu attraktiven Tarifen an, welche MVNO Geschäftsmodelle ermöglichen. Diese umfassen:
    - Entgelte pro Einheit für leitungsvermittelte Dienste, SMS und paketvermittelte Datendienste;
    - Bei paketvermittelten Datendiensten besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem fixem Entgelt pro Einheit oder nach Volumen gestaffelten Entgelten;
    - Umsatzabhängige Rabatte; und
    - zusätzlich eine -25% Retail-Minus-Option für SIM-only Datentarife.
  6. Die Preise unterliegen einer Endkundenpreisindexierung.
  7. Die ursprüngliche Dauer von MVNO-Vereinbarungen beträgt 3 Jahre, mit dem Recht für den MVNO auf eine Verlängerung bis grundsätzlich 2022.
  8. H3G unterliegt einer Nichtdiskriminierungsverpflichtung.
  9. Das Referenzangebot beinhaltet zusätzliche Details u.a. in Bezug auf Zahlungen und Sicherheit, Implementierung, Prognosen, Zugang und Benützung von MVNO-Kundeninformationen, Nummerierung, Vertraulichkeit und Datenschutz, die Benützung des Mobilfunknetzes von H3G, geistiges Eigentum und Branding, Compliance, Beschränkung von Haftung und Gewährleistung, Beendigung des Vertrags, anwendbares Recht und Gerichtsstand.

10. Das Referenzangebot gilt unter der Bedingung, dass der MVNO und H3G eine MVNO-Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen abschließen, welche die kommerziellen Bedingungen des Referenzangebots beinhalten. Falls die Parteien sich nicht innerhalb von 5 Monaten auf die Bedingungen der MVNO-Vereinbarung einigen können, ist es möglich, die Angelegenheit an ein unabhängiges Gremium zur Streitbeilegung zu verweisen.

**Einsetzung eines Überwachungstreuhänders ("Monitoring Trustee") für die Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen von Hutchison 3G Austria**

Am 7. Februar 2013 hat die Kommission CompetitionRx als Überwachungstreuhänder ("Monitoring Trustee") für den Fall Comp/M.6497 Hutchison 3G Austria/Orange Austria genehmigt.

Die Rolle des Überwachungstreuhänders umfasst die Überwachung der Einhaltung der mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2012 verbundenen Verpflichtungen durch Hutchison 3G Austria und die Berichterstattung an die Europäischen Kommission darüber. Weitere Informationen zur Rolle des Überwachungstreuhänders und zu diesem Fall finden sie auf der Webseite der CompetitionRx: <http://www.competitionrx.com/>

Der Überwachungstreuhänder kann direkt kontaktiert werden unter:

E-mail: [H3G-trustee@competitionrx.com](mailto:H3G-trustee@competitionrx.com)

Telefon: +32 2 514 9756

Fax: +32 2 514 2183

***Haftungsausschluss: Der Text auf dieser Webseite enthält inoffizielle Zusammenfassungen der Verpflichtungen von H3G und des Referenzangebots. Ausschließlich der Text der Entscheidung der Europäischen Kommission und des Referenzangebots in englischer Sprache sind bindend:***

***[http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2  
M 6497](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6497)***